Allgemeine Geschäftsbedingungen

co.met
competence in metering

I. Auftragsabwicklung

1. Die Pflicht zur Durchführung eines Auftrages beginnt erst, wenn die zur Auftragsabwicklung erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind. Falls aus Gründen der Montage, Mess- oder Abrechnungstechnik, die nicht von der co.met GmbH (im Folgenden: co.met) zu vertreten sind, die Erfüllung der Lieferverpflichtung unmöglich oder unzumutbar ist, steht der co.met das Recht zum Rücktritt oder zur Kündigung zu.
2. Storniert der Auftraggeber vor Montage einen Auftrag, so hat er zur Abgeltung entstandener Kosten eine Entschädigung zu zahlen. Diese beträgt bei Kauf- und Mietaufträgen je nach Aufwand mindestens 30 % der Auftragssumme, bei Abrechnungsaufträgen 50% der jährlichen Abrechnungskosten. Bei Mietaufträgen ist die Grundlage für die Höhe der Entschädigung der dem Mietpreis zugrundeliegende Kaufpreis. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich geringer ist, als die geltend gemachte Entschädigung.
3. co.met behält sich Konstruktions-, Form-, Farb- oder technische Änderungen vor, soweit sie für den Auftraggeber zumutbar sind.
4. Ersatz- und Nachlieferungen werden jeweils zu den gültigen Listenpreisen berechnet.
5. Bei bauseits durchzuführender Montage von Geräten und Zubehörteilen sind die allgemeinen Einbauvorschriften und ggf. besondere co.met - Einbauvorschriften zu beachten.
6. Soweit Geräte der Eichpflicht unterliegen, ist der Auftraggeber verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Für den erforderlichen Austausch der Geräte nach Ablauf der Eichfrist bedarf es eines gesonderten Auftrages, sofern nicht ein entsprechender Miet- bzw. Wartungsvertrag besteht.
7. Geräte und Zubehör bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum von co.met. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind nicht gestattet. Der Kunde darf über die Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr verfügen. Der Kunde tritt im Voraus alle Forderungen aus dem Weiterverkauf, der Verarbeitung, dem Einbau oder der sonstigen Verwertung der gelieferten Waren an co.met zur Sicherung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung ab. Auf Verlangen von co.met gibt der Kunde die Abtretung dem Drittschuldner bekannt, erteilt co.met alle zur Geltendmachung ihrer Rechte erforderlichen Auskünfte und händigt die Unterlagen aus. Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, hat co.met das Recht, die gelieferten Geräte bzw. das Zubehör bis zu deren Bezahlung wieder an sich zu nehmen. Darüber hinaus ist co.met berechtigt, den Gegenstand von Leitungen und Befestigungen zu trennen. Ist der Gegenstand wesentlicher Bestandteil einer Sache des Kunden geworden, so hat der Kunde die Pflicht, eine Trennung zu dulden und den Gegenstand zurück zu übereignen.

II. Gewährleistung

1. co.met leistet Gewähr für ordnungsgemäße Warenlieferungen, Montagen und Abrechnungen. Offensichtliche Mängel hat der Auftraggeber unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen, der co.met anzuzeigen.
2. Die Gewährleistung umfasst die Änderung, Nachbesserung oder den kostenlosen Ersatz aller nachweislich durch Mängel im Material oder in der Fabrikation unbrauchbar gewordenen Teile. Ist eine Abrechnung aus Gründen, die von co.met zu vertreten sind, fehlerhaft, wird co.met eine Korrektur der Abrechnung vornehmen. Kommt co.met ihrer Verpflichtung zur Mängelbeseitigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach bzw. ist diese nicht möglich, so kann der Auftraggeber wahlweise den Kaufpreis bzw. die Vergütung entsprechend mindern oder vom jeweiligen Vertrag zurücktreten. Dies gilt auch, wenn die Nachbesserung fehlschlägt. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Ersatz von indirekten Schäden oder Folgeschäden, sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor
3. Ausgenommen von jeder Gewährleistung sind alle Schäden die entstanden sind durch Feuer, Frost, Nichtbeachtung der Einbau-, Betriebs- und Behandlungsvorschriften, unsachgemäße Behandlung, Beschädigungen infolge Überschreitens der festgelegten Betriebswerte, natürliche Abnutzung, abnormale Beschaffenheit des Wassers bzw. nachträgliche Änderungen seiner Beschaffenheit, Eindringen von Fremdkörpern, Verschlammung oder Verschmutzung, Abrosten durch chemische, elektrische oder elektrolytische Einflüsse oder andere unabwendbare, von co.met nicht zu vertretende Umstände.
4. Schadenersatz wird maximal bis zur Höhe des Jahresrechnungswertes geleistet.

III. Ablese- und Abrechnungsdienst

1. Der Abrechnungsdienst kann erst aufgenommen werden, wenn der Auftraggeber alle hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt hat. Für deren Richtigkeit ist der Auftraggeber verantwortlich.
2. Für den Abrechnungsdienst gelten die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Dienstleistungspreise.
3. Zur Ablesung müssen die Erfassungsgeräte frei zugänglich sein. Der Ablesetermin wird durch die co.met in geeigneter Weise bekannt gegeben.
4. Alle Änderungen am Heizkörper (Reparatur, Austausch, Änderungen der Anzahl oder der Leistung) sowie sonstige Veränderungen, welche die Durchführung der Abrechnung beeinflussen könnten (z.B. Anzahl der Wasseranschlüsse), sind der co.met. unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
5. Für den jährlichen Abrechnungsdienst erhält co.met vom Auftraggeber nach inhaltlicher und terminlicher Abstimmung die erforderlichen Datensätze per Datenträger oder auf elektronischem Wege. Der Abrechnungsdienst kann nur durchgeführt werden, wenn der Auftraggeber die Daten mit verbindlichen Angaben über die abzurechnenden Kosten und die eingetretenen Änderungen in den Nutzerverhältnissen rechtzeitig an co.met übergeben hat, d. h. bis spätestens 6 Monate nach Ende der abzurechnenden Periode.
6. Ist co.met vertraglich beauftragt, die Kostenbelege für die Betriebskostenabrechnung aufzubereiten, ist der Auftraggeber verpflichtet, alle erforderlichen Kostenbelege an co.met auszuhändigen, auf Anforderung auch im Original. Originalbelege erhält der Auftraggeber nach Sichtung umgehend zurück.
7. co.met wird eine Gesamtabrechnung pro Abrechnungseinheit (Liegenschaft) und eine Einzelabrechnung für jeden Nutzer erstellen.
8. Vor Weiterleitung der Einzelabrechnungen an die Nutzer hat der Auftraggeber zu prüfen, ob die von ihm vorgegebenen Angaben über die abzurechnenden Kosten und die eingetretenen Änderungen in den Nutzerverhältnissen richtig und vollständig sind. Bei Unstimmigkeiten sind die Unterlagen zurückzugeben. Andernfalls haftet co.met nicht für darauf beruhende Fehler in der Abrechnung.
9. Liegen co.met die zur Durchführung der Abrechnung notwendigen Angaben des Auftraggebers innerhalb von 6 Monaten nach erfolgter Ablesung bzw. nach Beendigung des jeweiligen Abrechnungszeitraumes nicht vor, werden die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Dienstleistungspreise berechnet.
10. Der Ablese- und Abrechnungsdienst ist spätestens 3 Monate vor Beendigung des laufenden Abrechnungszeitraumes mit Wirkung für den folgenden Abrechnungszeitraum kündbar, frühestens jedoch nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer. Kündigungen bedürfen der Schriftform. Mit der Beendigung des Ablese- und Abrechnungsdienstes endet für co.met die Verpflichtung, Lieferungen und Leistungen zu erbringen.
11. co.met hält die Abrechnungsunterlagen und -daten 2 Jahre ab Rechnungsdatum zur Verfügung.

IV. Allgemeines

1. Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug von Skonto zur Zahlung fällig.
2. Aufrechnungen mit Gegenforderungen oder die Zurückhaltung von Zahlungen des Auftraggebers sind nur zulässig, wenn die betreffende Gegenforderung des Auftraggebers unbestritten oder rechtskräftig ist.
3. Die vom Auftraggeber bereitgestellte Daten werden zur Durchführung des Abrechnungsdienstes verarbeitet und gespeichert.
4. Änderungen und Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht gültig. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Vielmehr ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der ursprünglichen von Sinn und Inhalt am nächsten kommt.

co.met GmbH
Hohenzollernstraße 75
66117 Saarbrücken
Telefon: 0681 / 587 - 2292
Telefax: 0681 / 587 - 2371